



Januar 2011

## **Für Feuerwerkskörper sind keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich**

Auch nach Inkrafttreten der REACh-Verordnung bzw. CLP-Verordnung sind für Feuerwerkskörper keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich.

**Dies ergibt sich aus Artikel 31 Abs. 1 a) und Artikel 31 Abs. 4 REAChVO.**

Nach Artikel 31 Abs. 1 a) REAChVO sind Sicherheitsdatenblatt erforderlich, "wenn der Stoff die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt oder wenn das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 1999/46/EG erfüllt...".

Bei Feuerwerkskörpern handelt es sich weder um Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung noch um Gemische im Sinne der Zubereitungsrichtlinie, d.h. ein Sicherheitsdatenblatt ist nicht gefordert.

Gem. Artikel 31 Abs. 4 REAChVO "... braucht das Sicherheitsdatenblatt nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272 oder gefährliche Gemische im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG, die der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden, mit ausreichenden Informationen versehen sind, die es dem Anwender ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der menschlichen Gesundheit, für die Sicherheit und für die Umwelt zu ergreifen."

Feuerwerkskörper sind mit Informationen gemäß Art. 12 der Richtlinie 2007/23/EG (Pyrotechnikrichtlinie) zu versehen, die u.a. Gebrauchsbestimmungen und ggf. Mindestsicherheitsabstände enthalten. Insofern greift Artikel 31 Abs. 4 REAChVO für Feuerwerkskörper.

**Somit steht fest, dass für Feuerwerkskörper keine Sicherheitsdatenblätter erforderlich sind.**

VPI-Verband der pyrotechnischen Industrie

An der Pont 48  
40885 Ratingen  
Tel.: 02102 / 186200  
Fax: 02102 / 186212

E-Mail: [info@feuerwerk-vpi.de](mailto:info@feuerwerk-vpi.de)  
Internet: [www.feuerwerk-vpi.de](http://www.feuerwerk-vpi.de)  
GF: RA. Klaus Gotzen

Mitglied im Fachverband  
Industrie verschiedener  
Eisen- und Stahlwaren e.V.